

## *Das Ordensleben in den Sozialstrukturen der Gegenwart*

Von Alfons Fehringer SAC, Friedberg bei Augsburg

Die wachsende Überalterung der geistlichen Genossenschaften hat die innerklösterliche Versorgung in Alter und Krankheit in Frage gestellt. Ein solidarischer Gemeinschaftswerk der Orden, wie es zur Zeit vorgeschlagen wird, dürfte wohl nur eine vorübergehende Lösung bringen. Eine Alternative — wenigstens für jüngere Ordensleute und für den Nachwuchs — ist der Einstieg in die Strukturen des weltlichen Arbeits- und Sozialrechts. In diesem Falle würden sie zwar wie die Arbeitnehmer die daraus entspringenden Lasten, aber auch arbeits- und sozialrechtliche Leistungen und Schutz erhalten. Von führender klösterlicher Seite wird eine solche „arbeitsrechtliche“ Lösung abgelehnt. Sie widerspreche dem Armutsgeübde. P. B. Hegemann OP schreibt dazu: „Jedwede Lösung einer klösterlichen Altersversorgung muß von der Grundtatsache der drei Ordensgeübde ausgehen. Speziell ist hier das Armutsgeübde angesprochen. Die Ordensgeübde bilden das Fundament der klösterlichen Existenz. Jedes Modell, das dieses religiös fundierte und damit übernatürlich strukturierte Verhältnis zerstören oder auch nur in dasselbe eingreifen würde, ist abzulehnen. Daraus ergibt sich, daß nicht das einzelne Ordensmitglied einen konkreten, persönlichen Rechtsanspruch auf Altersversorgung hat, vielmehr ist davon auszugehen, daß die Ordensgemeinschaft verpflichtet ist, die standesgemäße Altersversorgung ihrer Mitglieder sicherzustellen“<sup>1)</sup>. Hegemann sucht damit jede Diskussion um eine Änderung der klösterlichen Sozialstruktur abzubiegen<sup>2)</sup>. Es muß indes die Frage gestellt werden, ob das rechtlich fixierte Verhältnis zwischen Ordensperson und Ordensverband so religiös fundiert und so übernatürlich strukturiert ist, daß es auf keinen Fall geändert werden darf; oder ob wichtige Gründe vorhanden sind, Änderungen zu erwägen. Die Frage muß hart gestellt werden, denn es geht um die Zukunft des Ordenslebens.

<sup>1)</sup> B. Hegemann, Ausführliche Darstellung des Altersversorgungsproblems, in „Ordenskorrespondenz“ 11 (1970) 479. Nicht ganz so hoch setzt Scheuermann die gegenwärtigen Ordensstrukturen an. Nach ihm ist für die Regelungen über den Vermögenserwerb der Ordensperson „nicht eigentlich das Armutsgeübde entscheidend, sondern das durch die Profes oder den sonstwie gearbeteten Inkorporationsakt begründete Vertragsverhältnis zwischen Ordensperson und Ordensverband“. Vgl. Scheuermann, Gutachten zur Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht von Ordensangehörigen aus der Sicht des kirchlichen Rechts, in „Ordenskorrespondenz“ 2 (1961) 145 f.; ders., Zum Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. 5. 1962, in „Ordenskorrespondenz“ 3 (1962) 307 ff.; ders., Grundrechte im Ordensleben?, in „Ordenskorrespondenz“ 8 (1967) 280 f.; ähnlich J. Pfab, Zum Verhältnis von Mitgift, Profes und Unterhaltsanspruch einer Ordensschwester, in „Ordenskorrespondenz“ 2 (1961) 91.

## I. DIE WESENTLICHEN ZÜGE DER SOZIALGESTALT DES KLOSTERS

Wie sieht die Sozialgestalt des Klosters bzw. der Ordensgenossenschaft nach dem kirchlichen Recht, nach klösterlicher Lebensordnung und klösterlichem Selbstverständnis aus. Gefragt wird nach jenen Zügen, die Ordensgenossenschaft und Kloster in ihrer sozialen Gestalt in der Hauptsache bestimmen. Ausgeklammert bleiben deshalb die Fragen des geistigen und religiösen Lebens, für die die Sozialgestalt allerdings den engen oder weiten Rahmen bietet. Vornehmlich dürften folgende charakteristischen Merkmale Kloster bzw. Ordensgenossenschaft in eigener Weise prägen und von den übrigen Gesellschaftsformen abheben.

### 1. Stabile Bindung an die Gemeinschaft

Die Ordensmitglieder sind durch ein stabiles Band und für immer an ihre Gemeinschaft, die Gemeinschaft allerdings in gleicher Weise an ihre Mitglieder gebunden. Die beiderseitige Bindung erfolgt zunächst auf dem Vertragsweg. Rechtlich ist die Profese ein zweiseitiger Vertrag zwischen der Ordensgenossenschaft und der Ordensperson. Die entscheidende Festigkeit verdankt die Bindung aber nicht der Vertragsqualität, sondern der Tatsache, daß die Profese zugleich, bzw. vorrangig, ein religiös und moralisch verpflichtender Akt ist. In den Gelübden auf die evangelischen Räte bringt sich der Gelobende — nach der traditionellen und allgemein übernommenen Formulierung — Gott als Selbstopfer dar und weihet sich ihm in der Ordensgemeinschaft mit seiner Person und seinem Leben<sup>3)</sup>. Bruch der Gelübde wird als schwere Sünde gegen die Tugend der Gottesverehrung aufgefaßt<sup>4)</sup>. Sittlich gerechtfertigt ist der Austritt aus dem Kloster nach Lehre und Praxis nur aus sehr wichtigen Gründen. Kirchenrechtlich wird die Bindung an den klösterlichen Verband durch eingehende Vorschriften über Austritt und Entlassung sowie durch rechtliche Sanktionen gefestigt. Teilweise stützt auch die öffentliche Meinung die Treue zur Ordensgemeinschaft. Austritt wird im volkkirchlichen Denken als Abfall betrachtet. Die Bezeichnung „ehemaliger Mönch“, „ehemalige Nonne“ wirkt diskriminierend. Bei einem Zerbrechen der religiösen Bindungen könnten unter Umständen auch wirtschaftliche Motive das Verbleiben in der Gemeinschaft erzwingen. Wer austritt, verliert nämlich die

---

<sup>2)</sup> Die Meinung von Hegemann ist von besonderer Bedeutung, weil er im Steuer- und Rechtsausschuß der Arbeitsgemeinschaft der Höheren Ordensobernvereinigungen eine maßgebliche Rolle spielt. Seine Auffassung dringt als Direktive bis in die letzte kleine Ordensgemeinschaft und wird dort zur Kenntnis genommen.

<sup>3)</sup> Hanstein, Ordensrecht 147.

<sup>4)</sup> Mausbach — Ermecke, Katholische Moraltheologie II<sup>10</sup>, Paderborn 1954, 214.

wirtschaftliche Sicherung durch den Verband (can. 643). Bei vorgerücktem Alter ist es dann vielfach nicht möglich, eine ausreichende Altersvorsorge aufzubauen<sup>5)</sup>.

## 2. Gemeinwirtschaftliche Organisation

Die Ordensgemeinschaften führen eine strikte Gemeinwirtschaft durch. Kraft der Profeß sind die Mitglieder einer klösterlichen Genossenschaft verpflichtet, ihre Schaffenskraft der Genossenschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Alles was sie durch ihre Arbeit verdienen, fließt in die gemeinsame Kasse (CIC can. 580 § 2, 582, 594 § 2). Umgekehrt ist die Genossenschaft gehalten, für die Mitglieder in der Zeit ihrer Zugehörigkeit in gesunden und kranken Tagen aufzukommen. Auch für die sogenannten normalen Lebensrisiken, wie Alter, Krankheit, Unfall, sorgt grundsätzlich die Genossenschaft. Die Versorgungspflicht ist nicht in der Leistung der Mitglieder für ihren Verband begründet, sondern in ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft. Weil die Versorgung kein Entgelt für den Dienst ist, können wegen höherer Leistung keine höheren Ansprüche geltend gemacht werden; sie ist grundsätzlich für alle gleich. Sie muß auch dann in der gleichen Weise gewährt werden, wenn ein Mitglied nichts verdient<sup>6)</sup>. Ordensleute sind deshalb nicht Arbeitnehmer in ihrem Verband, und der Verband ist nicht ihr Arbeitgeber.

## 3. Einheit von Betriebs- und Lebensgemeinschaft

Die gemeinsame Arbeit an einem gemeinsamen Unternehmen wird bevorzugt. Entweder besitzt man eigene Institutionen (z. B. Krankenhäuser, Schulen, Exerzitienhäuser), oder man übernimmt in einer fremden Anstalt einen Teilbereich zu gemeinsamer Arbeit. Vor allem Frauengenossenschaften haben diese Praxis bis heute weitgehend beibehalten können<sup>7)</sup>.

<sup>5)</sup> Vgl. Hegemann, Die Kranken- und Altersversorgung der Ordensleute, in *Ecclesia et Ius*, Festschrift für Audomar Scheuermann, herausg. von Karl Siepen, Josef Weitzel und Paul Wirth, München — Paderborn — Wien 1968, 339 ff.; Scheuermann, Die Nachversicherung ausgeschiedener Ordensleute, in „Ordenskorrespondenz“ 1 (1960) 6 f.; Scheuermann, Gutachten zur Frage der Nachversicherung jener Ordensleute in der Bundesrepublik Deutschland, welche aus ihrem Verband ausscheiden, München 1958.

<sup>6)</sup> Hanstein, Ordensrecht<sup>2</sup>, Paderborn 1958, 147; Scheuermann, Gutachten zur Frage der Nachversicherung jener Ordensleute in der Bundesrepublik Deutschland, welche aus ihrem Verband ausscheiden, München 1958, 3 f.; Scheuermann, Gutachten zur Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen aus der Sicht des kirchlichen Rechts, in „Ordenskorrespondenz“ 2 (1961) 140 ff.; Scheuermann, Zum Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. 5. 1962, in „Ordenskorrespondenz“ 3 (1962) 307 ff.; Hegemann, Die Kranken- und Altersversorgung der Ordensleute, in *Ecclesia et Ius*, Festgabe für Audomar Scheuermann, herausg. von Karl Siepen, Joseph Weitzel und Paul Wirth, München — Paderborn — Wien 1968, 342; Fehring, Klöster in nichteigenen Anstalten, Paderborn 1956, 12 ff.

<sup>7)</sup> Fehring, Klöster in nichteigenen Anstalten, 24 ff.

So weit als möglich sucht man dadurch die Einheit von Betriebsgemeinschaft und Lebensgemeinschaft zu erreichen. Die gleiche klösterliche Gruppe, die unter dem gleichen Dache lebt, vom selben Tische ißt, gemeinsam die freie Zeit verbringt, arbeitet auch zusammen. Die Einheit von Betriebs- und Lebensgemeinschaft bringt es mit sich, daß bei Versetzungen nicht zuerst die Neigung zu einer bestimmten Gruppe oder persönliche Beziehungen maßgebend sind, sondern die beruflichen und betrieblichen Notwendigkeiten einer Niederlassung. Wenn ein Haus etwa eine Operationsschwester benötigt, so wird eine Schwester unter dem Gesichtspunkt ausgewählt, daß sie Operationsschwester ist. Die betrieblichen Notwendigkeiten (z. B. der Betrieb eines Krankenhauses) werden dadurch auch bestimmend für die persönlichen Beziehungen der einzelnen Ordensmitglieder; sie sind dominierend, sie haben den Vorrang vor der menschlichen Seite des klösterlichen Lebens.

#### 4. Patriarchalische Leitung in allen Lebensbereichen

Das Kloster, die Gemeinschaft ordnet und kontrolliert alle wesentlichen Lebensvollzüge seiner Mitglieder. Es weist Beruf, Arbeitsplatz und Wohnsitz zu; es wirkt entscheidend mit in den Fragen der Freizeit, des Urlaubs, der Kleidung, der Fortbildung, des religiösen Lebens, der zwischenmenschlichen Beziehungen etc. Kaum ein Lebenssektor wird der freien Selbstbestimmung überlassen. Wenigstens theoretisch gibt es keinen privaten Bereich im Kloster; das gesamte Leben soll sich vielmehr in Abhängigkeit von der Gemeinschaft, bzw. ihren Organen, abspielen<sup>8)</sup>. Die zuständigen Obern und Kapitel besitzen über ihre Untergebenen die sogenannte hausherrliche Gewalt; sie wird näher bestimmt als „Herrschaft über die Willensbetätigung untergebener Personen“<sup>9)</sup>. Ordensleute werden damit in die rechtliche Position von Minderjährigen verwiesen<sup>10)</sup>. Für sie hat in letzter Instanz der Obere wenigstens theoretisch die Verantwortung zu tragen.

#### 5. Abgrenzung von der Außenwelt

Die klösterliche Genossenschaft schließt sich weitgehend von der Außenwelt ab. Alle Lebensvollzüge sollen sich möglichst innerhalb der Gemeinschaft abspielen. Räumlich wird die Trennung durch die Klausur<sup>11)</sup> er-

<sup>8)</sup> Fehringer, Leitbild klösterlichen Lebens<sup>2</sup>, Friedberg 1969, 36 ff.

<sup>9)</sup> Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts<sup>11</sup>, München — Paderborn — Wien 1964, 308;

<sup>10)</sup> Vgl. E. Gambari, Signification de la vie commune, in „La vie commune“, Problemes de la religieuse d'aujourd'hui. Paris 1957, 275: „Le religieux, de droit, de iure non habet nec velle nec nolle — c'est un mineur; il sera jamais majeur.“

<sup>11)</sup> Zur päpstlichen Klausur vgl. can. 597 ff.; zur sog. bischöflichen Klausur can. 604—607; die nachkonziliaren Änderungen sind bisher gering.

reicht, verhaltensmäßig durch den eigenen Lebensstil. Er unterscheidet sich zum Teil recht nachdrücklich von der außerklösterlichen Welt; vielfach werden eigene Umgangsformen und Gebräuche entwickelt, ein besonderer religiöser Stil wird gepflegt, und grundsätzlich ist die eigene Ordenstracht vorgesehen. Beziehungen nach außen sind der Aufsicht und der Genehmigung unterstellt. Die Abschirmung von der Außenwelt, im Zusammentreffen mit den bereits genannten charakteristischen Zügen der Gemeinwirtschaft, der Einheit von Betriebs- und Lebensgemeinschaft und der Begrenzung der Selbstbestimmung, macht das Kloster zu einem totalitären Gesellschaftsmodell. In ihm sucht die eigene Gruppe das gesamte Leben zu bestimmen und Einfüsse von außen abzuwehren<sup>12)</sup>. So total wie möglich soll ein Eigenleben geführt werden. Seinen Höhepunkt erreicht dieses Ideal in den Klausurbestimmungen für die beschaulichen Nonnenklöster. In der Absicht, die Hindernisse zu beseitigen, „welche die Seele in Zwiespalt bringen können“, dringen sie auf eine wirksame materielle Trennung des Klosters von der Außenwelt, verbieten sie — von wenigen Ausnahmen abgesehen — das Verlassen des Klosters, das Betreten des Klausurbereichs durch Außenstehende und schränken den Gebrauch von Zeitungen, Zeitschriften und anderen Kommunikationsmitteln drastisch ein<sup>13)</sup>.

#### 6. Der vorindustrielle Familienhaushalt als gesellschaftliches Modell des Klosters

Die angeführten Merkmale des heutigen Sozialkörpers Kloster finden sich bereits in der vorindustriellen Großfamilie des Mittelalters, also in den Sozialstrukturen jener Zeit, in der das Bild des Klosters und sein Recht im Wesentlichen geprägt worden ist. Der Familienhaushalt<sup>14)</sup> war das unterste und alles umfassende Strukturelement der Gesellschaft. Seinen Kern bildeten die eigentlichen Familienmitglieder, wie Eltern, Kinder, Großeltern und Blutsverwandte der Seitenlinien, es zählten aber auch die

---

<sup>12)</sup> Vgl. G. Weinberger, Gesellschaftliche Umformungen und ihre Relevanz für das Ordensleben, in *Diakonia / Der Seelsorger* 1 (1970) 313 ff.; O. du Roy, Das monastische Leben heute, in *Geist und Leben* 43 (1970) 194 ff.

<sup>13)</sup> Instruktion der Kongregation für Ordensleute und Säkularinstitute über das beschauliche Leben und die Klausur der Nonnenklöster vom 15. VIII. 1969, Normen n. 3 ff.

<sup>14)</sup> L. Neundörfer, Bedeutung der Kirche für menschliches Zusammenleben früher und heute, in „Mittelalterliches in der Kirche von heute? Studien und Berichte der Katholischen Akademie in Bayern“, Heft 21, Würzburg 1962, 83 ff.; *Handbuch der Pastoraltheologie*, herausgeg. von F. X. Arnold, K. Rahner, Viktor Schurr, L. M. Weber, Bd. II/1. Freiburg, Basel, Wien 1966, 188 ff. (Rahner — Greinacher);

K. Brockmüller, *Industriekultur und Religion*<sup>7</sup>, Frankfurt 1965, 143 ff.; S. Regli, *Das Ordensleben als Zeichen der Kirche in der Gegenwart*, Freiburg/Schweiz 1970, 193 ff.;

Knechte und Mägde, das Gesinde dazu. Diesem Familienhaushalt sind die Großhaushalte der Klöster und der Hofhaltungen nachgebildet worden.

a) Wie heute noch das Kloster, so kannte auch der mittelalterliche Familienhaushalt eine stabile Bindung der Familienangehörigen. Nur in der Zugehörigkeit zum untersten Strukturelement Familie war der einzelne in die Gesellschaft eingegliedert und nur in ihr hatte er die wirtschaftliche und soziale Sicherung. Außerhalb der familienmäßig geordneten Wirtschaft gab es praktisch keine Existenz <sup>15)</sup>.

b) Wie das heutige Kloster, so war auch der vorindustrielle Familienhaushalt gemeinwirtschaftlich organisiert. Der bäuerliche oder handwerkliche Betrieb war im allgemeinen Besitz der Familie, nicht individualistisches Privateigentum. Er wurde vom Familienvater als Wirtschaftsführer verwaltet. Die Familienmitglieder arbeiteten am und für den gemeinsamen Besitz und lebten auch davon <sup>16)</sup>.

c) Wie noch im heutigen Kloster, so bestand auch in der vorindustriellen Familie die Einheit von Betriebs- und Lebensgemeinschaft. Die ganze Familie mit Blutsverwandten und Gesinde arbeitete gemeinsam am bäuerlichen Hof bzw. im Handwerksbetrieb, und sie lebte vom gleichen Tisch und unter dem gleichen Dach. Der Familienhaushalt bot dadurch seinen Mitgliedern allseitige Heimat und menschliche Geborgenheit. Er brachte aber auch negative Seiten. Die persönlichen Beziehungen, Wünsche und Neigungen der Familienmitglieder mußten nicht selten den betrieblichen Notwendigkeiten geopfert werden. Der Bauer mußte in erster Linie eine tüchtige Bäuerin, der Handwerksmeister eine tüchtige Meisterin heiraten. Sogar die Frage, ob ein Familienmitglied überhaupt heiraten durfte, wurde von betrieblichen Erwägungen her gelöst. Meist konnte nur der Sohn heiraten, der den Hof übernahm, und von den übrigen Söhnen und Töchtern nur diejenigen, die in einen anderen Familienbetrieb einheirateten konnten <sup>17)</sup>. Die Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlage, der Existenz, war zwingender als persönliches Glück. Das Kloster kennt noch in stärkerem Maße den Vorrang der Aufgabe vor der persönlichen Erfüllung durch sein Prinzip totaler persönlicher Verfügbarkeit.

d) Wie im Sozialkörper Kloster, so war auch im vorindustriellen, mittelalterlichen Familienhaushalt die persönliche Selbstbestimmung durch einen patriarchalischen Aufbau begrenzt. Freiheit der Berufswahl, des Wohn-

---

<sup>15)</sup> Die Vorstellung, daß jedermann einer Familie angehört und in ihr seine Existenzsicherung hat, dürfte noch in geltenden kirchlichen Rechtsbestimmungen ihren Ausdruck finden. So ist z. B. vorgesehen, daß eine Ordensfrau, die nicht für sich selbst sorgen kann, bei einem evtl. Ausscheiden aus dem Kloster aus Liebe so viel erhalten muß, damit sie gut und sicher nach Hause zurückkehren und einige Zeit davon leben kann (can. 643 § 2). Die meisten haben heute kein „Zu Hause“ in diesem Sinne.

<sup>16)</sup> Brockmüller, Industriekultur und Religion 144 ff.

<sup>17)</sup> Brockmüller, Industriekultur und Religion 146.

ortes, gab es nicht. Aus der vorgegebenen sozialen Situation konnte kaum jemand ausbrechen. Das Leben war durch eine Fülle von tradierten Gesetzen und Gewohnheiten geregelt und in engen Grenzen gehalten. Einen privaten Bereich, der von der öffentlichen Mitwirkung und Kontrolle durch Familie oder Dorfgemeinschaft frei war, gab es nicht. In allen persönlichen und familiären Fragen hatte nicht der einzelne, sondern das patriarchalisch verantwortliche Familienoberhaupt zu entscheiden. Wenn im Kloster die Mitglieder rechtlich als Minderjährige eingestuft wurden, für die das Kloster handelte, so war es im nichtklösterlichen Familienhaushalt nicht viel anders. Der Abschluß der Ehe z. B. stand unter der eindeutigen Vormundschaft der Familie. Die eigentlich Handelnden waren die beiderseitigen Verwandtengruppen oder Familien<sup>18)</sup>.

e) Selbst die Abgrenzung des Klosters gegenüber der Außenwelt und die Abschirmung gegen fremde Einflüsse hat ihr Pendant in der vorindustriellen Familien- und Dorfgemeinschaft. Informationsfluß, geistiger Austausch und räumliche Mobilität waren gering; sie beschränkten die Bevölkerung gewöhnlich auf die engen Grenzen von Familie und Dorf. Dem Fremden und Neuen stand man skeptisch gegenüber<sup>19)</sup>. Kontakte nach außen standen unter Kontrolle: Noch vor 150 Jahren durften weite Kreise der ländlichen Bevölkerung nicht ohne Genehmigung ihrer Herrschaft ihr Dorf verlassen<sup>20)</sup>. Regional und ständisch bestimmte Kleidertrachten setzten gegenüber Fremdem noch zusätzliche Schranken. Die Überlieferung, das Herkommen, die eigene Tradition waren Maßstab des Handelns und suchten das Leben total zu bestimmen.

## 7. Das gegenwärtige klösterliche Selbstverständnis

Entsprechend der gezeichneten Tradition verstehen sich Kloster und Ordensgemeinschaft gerne als geistliche Familien. Unbefangen benützen sie den Wortschatz der Familie, wie Vater, Mutter, Mutterhaus, Bruder, Schwester etc. Selbst das kirchliche Gesetzbuch spricht von klösterlicher Familie<sup>21)</sup>. Die Kanonistik ist hiermit zwar sparsamer<sup>22)</sup>, sie spricht lieber

<sup>18)</sup> R. König, Soziologie der Familie, in Soziologie, Ein Lehr- und Handbuch zur modernen Gesellschaftskunde, herausg. von Arnold Gehlen und Helmut Schelsky, 6. Aufl., Düsseldorf — Köln 1966, 127 f.

<sup>19)</sup> Weinberger, Gesellschaftliche Umformungen und ihre Relevanz für das Ordensleben, in „Diakonia“, Der Seelsorger 1 (1970), 316.

<sup>20)</sup> Regli, Das Ordensleben, 187; Rahner — Greinacher, Grundzüge der Gegenwartssituation, in Handbuch der Pastoraltheologie, herausg. von F. X. Arnold, K. Rahner, V. Schurr, L. M. Weber, Bd. II/1. Freiburg — Basel — Wien 1966, 191.

<sup>21)</sup> Vgl. R. Köstler, Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici, München 1927, 159; die Bezeichnung „familia religiosa“ ist z. B. in folgenden Canones zu finden: 2373 n. 4, 1376, 1291 § 1, 265 § 1, 509 § 2 n. 2, 454 § 5, 995 § 1, 464 § 2.

<sup>22)</sup> Vgl. z. B. Hanstein, Ordensrecht, wo in den einschlägigen Passagen kaum von „klösterlicher Familie“ gesprochen wird.

von familienähnlichem oder familienartigem Verhältnis<sup>23)</sup>, von einer Lebensgemeinschaft „nach Art einer Großfamilie“<sup>24)</sup>, sie verteidigt aber nachdrücklich die „familienhaften“ Strukturen und sucht sie mit Erfolg auch nach außen zur Anerkennung zu bringen. Als unbestrittene Tatsache hält sie fest, daß „das gegenseitige Verhältnis zwischen Verband und Verbandsmitglied nur aus der Sicht des Familienverhältnisses richtig gewürdigt wird“<sup>25)</sup>. Festgehalten muß dabei allerdings werden, daß die Strukturen dieses Verhältnisses aus dem vorindustriellen Familienhaushalt stammen. Was das Familienverhältnis bedeutet und was es für Konsequenzen nach sich zieht kann deshalb nicht an der Familie von heute gemessen werden, sondern nur an den Strukturen des vorindustriellen Großhaushalts. Das Sozialgebilde Kloster ist danach zu verstehen:

a) Als eine Gruppe, die ihre Mitglieder fest an sich bindet; dies geschieht nicht nur durch die Gelübde, sondern wie im vorindustriellen Großhaushalt auch durch wirtschaftliche Sicherungen.

b) Als eine Gruppe, die gemeinwirtschaftlich organisiert ist, deren Mitglieder nicht für den Eigenerwerb, sondern für die gemeinsame Vermögensgrundlage arbeiten und aus ihr leben. Auf eine vielleicht überzogene Kurzformel gebracht, kann gesagt werden: Nicht das Mitglied arbeitet und erwirbt, sondern das Kloster arbeitet und erwirbt durch das Mitglied<sup>26)</sup>. Umgekehrt hat das Mitglied Anspruch auf lebenslange Versorgung, allerdings nur solange, als es der klösterlichen Familie angehört.

c) Als eine Gruppe, die zugleich zu einer Aufgabengemeinschaft und Lebensgemeinschaft zusammengefaßt ist: die zugewiesene Aufgabe bestimmt auch die Lebensgemeinschaft. Der Höhepunkt dieser Einheit von Dienst und Leben wird in dem Ideal der totalen Verfügbarkeit erreicht.

d) Als eine Gruppe, die alle Lebensbezüge ihrer Mitglieder zu ordnen und zu kontrollieren sucht, auch diejenigen, die nach heutiger Auffassung privater Natur sind, also als patriarchalisch aufgebaute Gruppe.

e) Als eine Gruppe schließlich, die in totalitärer Weise ein allseitiges Eigenleben zu führen sucht, unter möglicher Abschirmung von der Außenwelt.

---

<sup>23)</sup> Scheuermann, Gutachten, in Ordenskorrespondenz 2 (1961) 164.

<sup>24)</sup> B. Hegemann, Die Kranken- und Altersversorgung der Ordensleute, in Festschrift Scheuermann, 342.

<sup>25)</sup> Scheuermann, Gutachten, in Ordenskorrespondenz 2 (1961) 155.

<sup>26)</sup> Auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Sozialrechts wurde in der Bundesrepublik dieser Sicht, wenigstens dem Effekt nach, weitgehende Anerkennung verschafft. Vor allem die jahrzehntelange publizistische und gutachtliche Arbeit von Universitätsprofessor Dr. A. Scheuermann und von P. Dr. B. Hegemann waren hierin bahnbrechend.

## II. DIE FAMILIE IN DER GESELLSCHAFT DER SEKUNDÄREN SYSTEME

Der familienähnliche Großhaushalt des Klosters fügte sich in die vorindustrielle Gesellschaftsordnung nahtlos ein. Er war ja aus ihr hervorgegangen, war ein Haushalt neben ähnlich strukturierten Haushalten. Selbst die übergreifenden Ordnungen der Gemeinde, des Bistums, der Herrschaft waren nach dem einfachen Prinzip des Familienhaushalts gebaut. Pfarrer, Bischof, Fürst, leiteten ihre Untergebenen wie der Familienvater die Familienglieder und trugen in ähnlicher Weise Verantwortung für ihren gesamten Lebensvollzug. Das Kloster konnte gar nicht anderes, als die Haushaltsverfassung mit ihren dargelegten Elementen zu übernehmen. In der vorindustriellen Gesellschaft war sie notwendig und sinnvoll und die legitime Möglichkeit, ein Gemeinschaftsleben nach den evangelischen Räten zu bauen. Inzwischen aber, beginnend im 19. Jahrhundert, hat die Industrialisierung und die Konzentration großer Menschenmassen auf engem Raum die Gesellschaft derart entscheidend verändert, daß von der industriellen Revolution gesprochen wird. Nach H. Freyer brachte sie einen Einschnitt in die Menschheitsgeschichte, der in seinem Ausmaß nur mit dem Übergang des Menschen zur Seßhaftigkeit am Anfang des neolithischen Zeitalters vergleichbar ist<sup>27)</sup>. Die Familienstruktur, nach deren Maßen das Kloster gebaut ist, hat im Zuge der industriellen Revolution nachhaltige Wandlungen erfahren.

### 1. Trennung von Betriebs- und Lebensgemeinschaft

Seit dem 19. Jahrhundert löst sich der Betrieb von der Familiengemeinschaft, vom Haushalt. Die für den Lebensunterhalt notwendige Arbeit wird von den übrigen Bereichen des Lebensvollzuges getrennt. Sie bekommt eine eigenständige Organisation, die Betriebsgemeinschaft. Ihr gehören die Menschen nur so lange und nur insoweit an, als sie zusammenarbeiten<sup>28)</sup>. Die Arbeit für den Lebensunterhalt erzwingt nicht mehr das Zusammenleben mit den Arbeitskollegen am Arbeitsplatz. Die Familie verliert zunächst an Aufgaben, sie wird funktionsärmer. Sie gewinnt aber an innerem Gewicht. Ihre Mitglieder müssen nicht deshalb zusammenleben, weil sie im gemeinsamen Betrieb arbeiten müssen. Vielmehr ist jetzt der Weg dafür frei, daß rein persönliche Bindungen, nämlich Vertrauen, Treue und Liebe zum familiären Zusammenleben führen. Die eheliche Partnerwahl zum Beispiel kann im allgemeinen ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Gesichtspunkte, rein aus Zuneigung, getroffen werden.

<sup>27)</sup> H. Freyer, Theorie des gegenwärtigen Zeitalters<sup>2</sup>, Stuttgart 1956, 81; vgl. Rahner — Greinacher, Grundzüge der Gegenwartssituation, in Handbuch der Pastoraltheologie II/1, 196; Regli, Das Ordensleben, 184; J. Höffner, Industrielle Revolution und religiöse Krise, Köln — Opladen 1961, S. 6 u. a.

<sup>28)</sup> L. Neundörfer, Die Bedeutung der Kirche für menschliches Zusammenleben früher und heute, in „Mittelalterliches in der Kirche von heute“, 96.

## 2. Wegfall der gemeinwirtschaftlichen Organisation der Familie

Mit der Trennung der Betriebsgemeinschaft löst sich auch die alte gemeinwirtschaftliche Organisation der Familie auf. Jetzt verdient und erwirbt nicht mehr die Familie; der einzelne wird an seinem Arbeitsplatz Lohnempfänger, Arbeitnehmer, er selber verdient und steuert seinen Teil zum Unterhalt der Familie bei.

Die Abtrennung der Betriebsgemeinschaft und die Auflösung der gemeinwirtschaftlichen Organisation machten die Autarkie der Großfamilie hinfällig. So wichtige Lebensvorgänge wie Geburt, Erziehung und Ausbildung, Krankheit, Alter und Tod konnte sie nicht mehr allein bewältigen. Großorganisationen, die der Lebenshilfe und Daseinsfürsorge dienen, übernahmen ihre Aufgaben. Es entstanden Versicherungseinrichtungen, Berufsverbände, Interessenvertretungen, die sogenannten „sekundären Systeme“, die den Vorteil hoher Rationalität und Leistungsfähigkeit besitzen<sup>29)</sup>.

## 3. Lockerung der Familienbindung

Die Loslösung des Wirtschaftsbetriebes läßt auch die wirtschaftliche Bindung an die Familie entfallen. Nicht mehr Arbeit und Nutznießung am Familienvermögen sichern im allgemeinen die Existenz, sondern berufliches Können und Leistung bzw. wohlverworbene Ansprüche an überfamiliäre Versorgungsinstitutionen, wie Versicherungen etc. Die Familie ist auch nicht mehr gezwungen, aus wirtschaftlichen Gründen ihre Mitglieder unter dem gleichen Dach und im gleichen Betrieb zusammenzuhalten. Der Weg ist frei geworden für den Kleinhaushalt, der die Pflege der Intimsphäre erleichtert. Der Wohnsitz kann leicht gewechselt werden (horizontale Mobilität). Ebenso ist es leichter geworden, Beruf und soziale Position zu verändern; Stand und Rang sind im allgemeinen nicht mehr mit der Familie, sondern mit dem Können und der Leistung verbunden (vertikale Mobilität)<sup>30)</sup>.

## 4. Ablösung der patriarchalischen Familienstruktur

Mit der Trennung der Betriebsgemeinschaft von der Lebensgemeinschaft wird das bisherige patriarchalische Ordnungssystem abgelöst. Es war dadurch gekennzeichnet, daß einer — der Bauer, der Meister, der Fürst — die Verantwortung für den Lebenslauf einer Gruppe von Menschen trug

<sup>29)</sup> Rahner — Greinacher, Grundzüge der Gegenwartssituation, in Hdb. der Pastoraltheologie, Bd. II/1, 205 f.

<sup>30)</sup> Rahner — Greinacher, a.a.O., 190

<sup>31)</sup> L. Neundörfer, Kirche und menschliches Zusammenleben, in „Mittelalterliches in der Kirche von heute“ 97; Rahner — Greinacher, Grundzüge der Gegenwartssituation, in Hdb. d. Pastoraltheologie II/1, 205 f.

und alle ihre Angelegenheiten, nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die persönlichen, ordnete<sup>31)</sup>. Nun entsteht an ihrer Stelle eine pluralistische Struktur der Gesellschaft. Der Mensch kann nicht mehr ausschließlich durch den engen Raum der Familie oder des Dorfes oder auch durch deren Vorsteher bestimmt werden. Er gehört jetzt mehreren Gruppen an, die ihn beeinflussen, formen und seine Lebensvollzüge mitbestimmen. Außer seiner Familie gehört er noch einer Betriebsgemeinschaft an, die mit der Familie im allgemeinen keine Berührungspunkte hat. Schon löst sich zusätzlich die Gestaltung der Freizeit von der Familie. Auch die Bildung und Fortbildung schaffen stets weitere außerfamiliäre Beziehungen und Bindungen<sup>32)</sup>.

Mit der Ablösung des patriarchalischen Ordnungssystems hat der Mensch die Möglichkeit zu größerer individueller Freiheit und Eigenverantwortung gewonnen. Zwar schreibt die Massenordnung der Industriegesellschaft eine Unzahl von Spielregeln vor. Der Mensch hat sich im Arbeitsverhältnis, in den Systemen sozialer Hilfen, in der Öffentlichkeit den vorgeschriebenen Normen anzupassen und bestimmte Merkmale aufzuweisen, die ihn als genormt, als „Massenmenschen“ erscheinen lassen. Aber diese Regeln erfassen ihn immer nur als „etwas“, als Ortsansässigen, als Versicherungspflichtigen, als Arbeitnehmer, als Verkehrsteilnehmer etc. Sie erfassen ihn nie in seiner Ganzheit, sie sparen seine Person aus, sie fragen nicht nach dem konkreten Menschen, sondern nur nach einem Merkmal, einer Eigenschaft, nach der Erfüllung einer Norm durch die Person<sup>33)</sup>.

Das System hat seine Gefahren: der Mensch wird leicht vergessen; er kann in der Masse untergehen und vereinsamen. Aber es hat auch Vorteile, die in der vorindustriellen Gesellschaftsordnung fehlten. Weil es nur Merkmale erfaßt und die Person ausspart, entsteht ein Raum persönlicher Freiheit und verantwortlicher Selbstbestimmung, der vorher nicht gegeben war. Der Mensch ist durch Brauch, Sitte, Gewohnheitsrecht und geschriebenes Gesetz nicht mehr bis in feinste Einzelheiten seiner Lebensführung bestimmt. Er kann sich der Sozialkontrolle jetzt leichter entziehen, als es in der kleinen Gruppe möglich war. Er hat einen privaten Raum gewonnen, für den er allein zuständig ist. Der Bereich der öffentlichen und der privaten Angelegenheiten wird unterschieden. In ihm kann und muß er seine persönliche Wahl treffen und Initiativen ergreifen. So wichtige Entscheidungen wie religiöser und politischer Glaube, Wohnort, Berufswahl, Eheschließung, Ehetrennung, Konsumwahl, Freizeitverhalten werden in vieler Hinsicht nicht mehr von übergeordneten Autoritäten vor-

<sup>32)</sup> Brockmüller, *Industriekultur und Religion* 148.

<sup>33)</sup> Neundörfer, *Kirche und menschliches Zusammenleben*, in „Mittelalterliches in der Kirche von heute“ 97; Regli, *Ordensleben* 193 ff.; Freyer, *Theorie des gegenwärtigen Zeitalters* 137; Rahner — Greinacher, *Grundzüge der Gegenwartssituation*, in *Hdb. der Pastoraltheologie* II/1, 205 ff.

geschrieben, sondern sind dem einzelnen überlassen. Noch nie in der Geschichte der Menschheit war ein so großer Raum von Wahlmöglichkeiten gegeben wie heute. Nicht nur die Bedrohtheit, auch die Chancen des Menschen sind in enormem Maße gewachsen <sup>34</sup>).

### 5. Öffnung statt Abschirmung

Mit der verschiedenen Gruppenzugehörigkeit ist auch die Abschirmung gegenüber fremden Einflüssen unmöglich geworden. Kein Dorf, keine Landschaft, erst recht keine kleinere Gruppe und keine Familie kann ihr Leben unabhängig gestalten. Eine Fülle von wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Beziehungen verbindet die Menschen der ganzen Welt derart miteinander, daß die Intensität der gegenseitigen Abhängigkeit immer größer wird. Der Austausch von Erfahrungen, breite Information, die Anknüpfung von stets neuen Beziehungen sind zu einer Lebensnotwendigkeit geworden. Keine Gruppe kann sich dem Austausch in wirtschaftlicher, sozialer und geistiger Hinsicht verschließen, ohne sich zu gefährden <sup>35</sup>). Sie muß ihr Leben dynamisch gestalten.

## III. DER KLÖSTERLICHE FAMILIENHAUSHALT IN DER GESELLSCHAFT DER SEKUNDÄREN SYSTEME

In der Industriegesellschaft sucht die klösterliche Gemeinschaft in der Form des vorindustriellen Familienhaushalts zu leben. Dies muß notwendigerweise zu Schwierigkeiten führen. Strukturen eines früheren Gesellschaftsaufbaues stoßen auf die Strukturen der sekundären Systeme und den Lebensstil, den sie hervorbringen.

### 1. Schwierigkeiten aus der Einheit von Betriebs- und Lebensgemeinschaft

Die klösterliche Einheit von Betriebs- und Lebensgemeinschaft ist in der Industriegesellschaft belastender geworden.

a) Die Orden haben sich vielfach zu Großgemeinschaften entwickelt. Ihr familienhaftes System können sie deshalb nicht wie im Mittelalter mit familiären Methoden handhaben. Um den notwendigen Arbeitseffekt zu erreichen, müssen sie ähnlich wie die Großbetriebe mit nüchternem Kalkül arbeiten. Einsatz und Versetzung der Mitglieder muß viel konsequenter nach betrieblichen Gesichtspunkten geplant werden, als es im mittel-

---

<sup>34</sup>) Regli, Das Ordensleben 197 ff.; Rahner — Greinacher, Grundzüge der Gegenwartssituation, in Hdb. d. Pastoraltheologie II/1, 206 f.; in Anmerkung 14 wird hier an das Wort von Bergson erinnert: „Ich will gern jedermanns Hut tragen, wenn ich meinen eigenen Kopf haben darf“; vgl. Gehlen, Mensch trotz Masse, in Wort und Wahrheit 7 (1952) 579 ff.

<sup>35</sup>) Rahner — Greinacher, Grundzüge der Gegenwartssituation, in Hdb. der Pastoraltheologie II/1, 191.

alterlichen Kloster der Fall war. Vermehrt werden die Schwierigkeiten noch dadurch, daß die meisten Genossenschaften sich eine straffe zentralisierte Administration zugelegt haben, die für die Leitung der klösterlichen Aufgaben wie des klösterlichen Lebens zuständig ist. Bei der Planung und bei Verwaltungsakten werden die individuellen Probleme leicht übersehen, trotz aller Mühe, der menschlichen Seite gerecht zu werden <sup>36)</sup>. Ordensleute müssen in einer Gemeinschaft leben, der sie wegen ihrer Arbeit bzw. ihres Berufes zugeteilt sind. Daher ist es nicht selten, daß sie in ihr nicht die notwendige persönliche Beziehung finden. Häufig bietet sie ihnen nicht jene bergende Zuflucht, die in der nüchternen Alltagswelt notwendiger denn je ist. Inmitten von Mitbrüdern oder Mitschwestern kann leicht die Vereinsamung kommen.

b) Eine Reihe von Belastungen entsteht dadurch, daß viele Angestellte der klösterlichen Arbeitsgemeinschaft angehören, mit der klösterlichen Lebensgemeinschaft aber nichts zu tun haben. Die Ordensleute stehen ihnen teils in privilegierter, teils in benachteiligter Position gegenüber. Sie sind nicht ihre Kollegen, nicht Arbeitnehmer wie sie, sondern Vertreter, Repräsentanten des klösterlichen Arbeitgebers und nehmen dessen Interessen gegenüber den nichtklösterlichen Mitarbeitern wahr. In der Regel werden sie die führenden Funktionen übernehmen und die freien Angestellten in das zweite Glied verweisen. Die Folge davon sind wenigstens latente Spannungen zwischen Ordensangehörigen und den Angestellten, z. B. zwischen den Ordensschwestern eines Krankenhauses und den freien Schwestern.

c) Bei der gegenwärtigen Arbeitslage und den arbeitsrechtlichen Verhältnissen werden die Ordensleute als tragende Kräfte des Familienbetriebes erheblich überfordert. Da sie nicht „Arbeitnehmer“ sind, genießen sie keinen arbeitsrechtlichen Schutz. Ihre Arbeitszeit ist unbegrenzt, sie sind immer verfügbar. Durch kostenlose Mehrarbeit sparen sie nicht selten Angestellte ein — sowohl in eigenen Häusern, wie auch in Anstalten, die auf Grund eines sog. „Gestellungsvertrages“ <sup>37)</sup> übernommen worden sind. Nicht selten sind z. B. Ordensschwestern in einem Krankenhaus rund um die Uhr im Dienst; auch während der Nacht sind sie in Bereitschaft und stets abrufbar. Durch ihre Mehrarbeit machen sie Betriebe, die nicht mehr kostendeckend arbeiten, oft noch „rentabel“. Die Zeche muß das „Menschliche“ in den betroffenen Schwestern zahlen. Ihr Leben droht unter dem

<sup>36)</sup> Vgl. Regli, Das Ordensleben, 202 f.

<sup>37)</sup> Eine Bezeichnung, die an die Vermittlung von Arbeitskräften erinnert. Trotz mehrfacher Bemühungen ist es nicht gelungen, sie durch einen anderen Begriff zu ersetzen; der Mißerfolg ist wohl darin zu suchen, daß mit der Bezeichnung „Gestellungsvertrag“ der eigentliche Inhalt des Vertrages, nämlich das „Stellen von Arbeitskräften“ getroffen werde, obwohl versucht wurde, eine andere Deutung zu geben. Vgl. G. Müller, Zum Recht des Ordensvertrages, Paderborn 1956; Fehringer, Klöster in nichteigenen Anstalten.

Druck der Arbeit zu verkümmern, auch das geistliche Leben, um dessentwillen sie in das Kloster eingetreten sind.

## 2. Schwierigkeiten aus der Gemeinwirtschaft

Verschiedene Schwierigkeiten ergeben sich aus der Gemeinwirtschaft des klösterlichen Haushalts.

a) In der vorindustriellen, bäuerlich orientierten Gesellschaft war der Lebensstil einfach und einheitlich. Jetzt bringt der Pluralismus in den Aufgaben einen erheblichen Unterschied im Lebensstil, z. B. bezüglich Kleidung, Wohnung, technischer Hilfsmittel etc. Ein Oberer von heute hat es schwerer, der *iustitia distributiva*, der austeilenden Gerechtigkeit zu genügen und nach dem Prinzip des hl. Augustinus einem jeden zuzuteilen, was er braucht<sup>38)</sup>.

b) Eine weitere Schwierigkeit bringt die Finanzierung der Ausbildung der Mitglieder aus der gemeinsamen Kasse. Sie ist gegenüber früher kostspieliger geworden. Auf der anderen Seite steigt die Zahl der Austritte. Die Fälle sind nicht selten, daß ein Mitglied eine akademische Ausbildung erhält und bald nach dem Examen die Genossenschaft verläßt. Wegen der Verpflichtung, kraft der Profese in gesunden und kranken Tagen für die Mitglieder zu sorgen, kann in diesen Fällen kein Ersatz für den Aufwand der Ausbildung verlangt werden.

c) Die schwierigsten Probleme erwachsen dem Prinzip der Gemeinwirtschaft aus der sozialen Sicherung der Mitglieder.

aa) Die Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik nimmt auf das Prinzip der klösterlichen Selbstversorgung Rücksicht und bezieht nur einen geringen Teil der Ordensleute in die Versicherungspflicht ein<sup>39)</sup>. Bei dieser Regelung rechnete der Gesetzgeber damit, daß die Ordensmitglieder ihre Versorgung in den normalen Lebensrisiken von ihrer Genossenschaft erhalten. Die Selbstversorgung nach der klösterlichen Haushaltsverfassung trägt aber nur solange, als genügend leistungsfähige Kräfte vorhanden sind, die für die arbeitsunfähigen Mitglieder den Unterhalt erarbeiten können. Inzwischen hat die Überalterung das gemeinwirtschaftliche Prinzip der Selbstversorgung hinfällig gemacht. Die Zeit ist abzusehen, in der die Zahl der Mitglieder im Rentenalter diejenige der übrigen Mitglieder bedeutend übersteigt<sup>40)</sup> und die klösterliche Gemeinwirtschaft funktionsunfähig wird.

<sup>38)</sup> Regel 1. u. 8. Kap.; vgl. A. Zumkeller, Zum geistigen Gehalt der Augustinerregel, in H. U. v. Balthasar, Die großen Ordensregeln, Einsiedeln, Zürich, Köln 1948, 115 f.

<sup>39)</sup> Vgl. RVO § 1227 bzw. AVG § 2; B. Buckel, Die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit der Mitglieder geistlicher Genossenschaften in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie ihre Nachversicherung in den Rentenversicherungen, Frankfurt 1965, 7 f.

<sup>40)</sup> Ein Beispiel dafür bietet die Dokumentation des Instituts für Missionarische Seelsorge Frankfurt, Serie OD-Arbeitspapier 13/1970. Sie berichtet über die

bb) Zum gleichen Thema gehört das Problem der Nachversicherung ausgeschiedener Ordensleute in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Gemäß dem Prinzip, daß aus dem laufenden Arbeitsertrag hinreichend für das Alter gesorgt werden muß, hat der Gesetzgeber die Nachversicherung für ausgeschiedene Ordensleute vorgeschrieben<sup>41)</sup>. Allerdings hat er wichtige Grenzen gesetzt. Nur dann haben ehemalige Ordensleute darauf Anspruch, wenn sie in einer sogenannten privilegierten Tätigkeit gestanden haben, nämlich in Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Aufgaben. Der Anspruch gilt zudem nur für jene Zeit, in der sie überwiegend und tatsächlich mit privilegierter Tätigkeit beschäftigt waren. Dadurch entsteht die Situation, daß z. B. eine Schwester, die im Generalat ihrer Gemeinschaft als Sekretärin arbeitete und durch Verwaltungsarbeit ihren Mitschwestern die privilegierte Tätigkeit ermöglichte, bei einem evtl. Ausscheiden nicht nachversichert werden kann, während eine Kurskollegin, die Stationsvorsteherin einer Klinik war, mit Erfolg ihren Anspruch auf Nachversicherung erheben kann<sup>42)</sup>.

Selbst wenn aber die Nachversicherung erreicht wird, ist im vorgerückten Alter der Aufbau einer Altersversorgung meistens unzureichend, da nach der gegenwärtigen Praxis nur geringe Beitragssätze nachgezahlt werden müssen<sup>43)</sup>.

Die Ordensgenossenschaften bzw. ihre Rechtsberatung haben in der Frage der Nachversicherung eine harte Linie vertreten und durch sozialgerichtliche Entscheidungen weithin eine einengende Interpretation der Nach-

---

Prognose für die deutsche Provinz einer international verbreiteten Genossenschaft. Ihre Personalstand war am 1. 1. 1967 1023 Mitglieder;

davon waren über 60 Jahren: 496 Mitglieder = 48,5 %;

unter 60 Jahren: 527 Mitglieder = 51,5 %.

Wenn die Entwicklung so weiterläuft wie im letzten Jahrzehnt, wird die Zukunft nach fachlicher Schätzung folgende Zahlen aufweisen:

1980 ca. 400 Mitglieder über 65 Jahre

ca. 400 Mitglieder unter 65 Jahre

2000 ca. 300 Mitglieder über 65 Jahre

ca. 100 Mitglieder unter 65 Jahre

<sup>41)</sup> Vgl. Angest. Vers. Ges. vom 28. Mai 1924 in der Fassung vom 23. Februar 1957 § 9 Abs. 5; entsprechend RVO § 1232 Abs. 5.

<sup>42)</sup> Vgl. B. Buckel, Die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit 29 ff. Diese Auffassung wurde durch ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 22. April 1970 (Az: 12 RJ 362/69) erneut und mit folgenden Worten präzisiert: „Es genügt nicht, wenn die Tätigkeit eines Mitgliedes nur dazu dient, allgemeine, stets vorhandene Lebensbedürfnisse anderer Mitglieder geistlicher Genossenschaften zu decken, die ihrerseits gemeinnützige Tätigkeiten verrichten. Die Tätigkeit des einzelnen Mitgliedes muß vielmehr unmittelbar mit der nach außen gegenüber den Betreuten wirkenden gemeinnützigen Tätigkeit der anderen Mitglieder der Genossenschaften zusammenhängen.“

<sup>43)</sup> Buckel, a.a.O., 39.

versicherungsbestimmungen erkämpft<sup>44</sup>). Der Streit wurde und wird dabei meist auf dem Rücken der ausgeschiedenen Mitglieder ausgetragen, die sich infolge dieser Haltung mit einer geringeren oder gar unzureichenden Altersrente begnügen müssen und den Ordensgenossenschaften leicht eine unsoziale Haltung vorwerfen.

### 3. Schwierigkeiten aus der stabilen Bindung

Die religiös-moralische Bindung durch die Gelübde wird heute nicht mehr in der gleichen Weise wirtschaftlich gestützt, wie dies in der vorindustriellen Gesellschaft der Fall war. Die Existenz des Menschen von heute und damit auch des Ordensmitgliedes hängt nicht mehr so sehr am Vermögen oder am Funktionieren einer familiären Gemeinwirtschaft. Das eigentliche Vermögen sind die berufliche Ausbildung, das persönliche Können und die Initiativekraft. Sie werden bei einem Ausscheiden in jedem Fall mitgenommen. Jüngere Ordensleute können deshalb kaum durch wirtschaftliche Mittel bei der Gemeinschaft gehalten werden. Bei älteren Ordensleuten wirkt indes die wirtschaftliche Bindung noch fort. Sie besitzen nach kanonischem Recht keinen individuellen Versorgungsanspruch aus der früher geleisteten Arbeit (vgl. CIC can. 643). Ihren Unterhalt in gesunden und kranken Tagen haben sie nur innerhalb ihrer Gemeinschaft. Nicht nur durch ihr Gelübde, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen sind sie gebunden, sobald es ihnen nicht mehr möglich ist, nach einem eventuellen Ausscheiden eine eigene Altersversorgung aufzubauen. Sowohl für eine Gemeinschaft wie für einen Genötigten, selbst für die Kirche und die Gesellschaft, ist es belastend zu wissen, daß die Treue zu einem religiösen Ideal durch wirtschaftliche Verhältnisse erzwungen werden kann.

### 4. Schwierigkeiten aus der Patriarchalstruktur

Die patriarchalische Struktur, wie sie im mittelalterlichen Familienhaushalt gegeben war, ist in der pluralistischen und arbeitsteiligen Welt fragwürdig geworden. Der Vorgesetzte ist ebenso wie seine „Untergebenen“ überfordert, wenn er zugleich Leiter der klösterlichen Betriebe und Aufgaben, Inspirator und Ordner des familiären Lebens und letzte Instanz für die privaten Lebensvollzüge aller Mitglieder sein soll. Infolge der weitgehenden Spezialisierung ist neben seine Amtsautorität die Sachautorität „untergebener“ Fachleute getreten. Sie ändern langsam aber sicher

---

<sup>44</sup>) Scheuermann, Probleme der Nachversicherung bei Ordensleuten, in Ordenskorrespondenz 1 (1960), 57 ff., insbesondere 71 ff.; O. Rappel, Nachversicherung für Ordensleute aus der Praxis gesehen, in Ordenskorrespondenz 1 (1960), 74 ff.; B. Hegemann, Der Umfang der Nachversicherungspflicht für Ordensleute, in Ordenskorrespondenz 5 (1964), 311 ff.; ders., Zum Begriff Mitglieder geistlicher Genossenschaften im Sozialversicherungsrecht, in Ordenskorrespondenz 6 (1965), 400 ff.; ders., Zur Problematik der Rentenversicherung von Ordensmitgliedern, in Ordenskorrespondenz 7 (1966), 93 ff.

den patriarchalischen Führungsstil im dienstlichen Bereich zu kollegialem Handeln um, obwohl er rechtlich meistens noch fortbesteht. Vor allem ist das Entscheidungsrecht des Obern in den persönlichen Lebensfragen in die Krise geraten. Eine Zeit, die Berufswahl, außerberufliches Engagement, Freizeitverhalten, Bildung, zwischenmenschliche Beziehungen, weltanschauliche und religiöse Entscheidung immer bewußter dem einzelnen überträgt, kann ein Oberer die patriarchalische Verantwortung dafür kaum mehr übernehmen. Obere, die ihre traditionelle Autorität im „privaten Bereich“ wahrzunehmen suchen und außerdem einen allseitigen, „intensiv — lenkenden Führungsstil“ beibehalten wollen<sup>45)</sup>, stoßen sehr rasch an die Grenzen ihrer Autorität und beschwören mitunter schwierige Konflikte herauf.

##### 5. Schwierigkeiten aus der Abschließung von der Außenwelt

Die totalitäre Struktur des alten klösterlichen Familienhaushalts, in dem alle Lebensvollzüge nicht nur bestimmt werden, sondern sich innerhalb der Gemeinschaft abspielen sollen, ist faktisch unmöglich geworden. Sie ist von beruflicher Seite her in Frage gestellt, da Ordensleute immer mehr mit nichtklösterlichen Arbeitskollegen zusammenarbeiten. Von der Organisation der Betriebe, etwa eines Krankenhauses her, entstehen Schwierigkeiten, weil eine Distanz von den Personalvertretungen oder den Betriebsräten im fremden oder eigenen Institut kaum mehr durchgehalten werden kann. Ähnliches gilt von der aktiven und passiven Beteiligung an den Pfarrgemeinderatswahlen. In all diesen Gremien ist es kaum möglich, in klösterlichem Gruppeninteresse oder gar nach Weisung klösterlicher Obern zu handeln und damit das totalitäre Eigenleben in veränderter Form weiterzuführen.

Erst recht gerät die Bildung und Fortbildung in Konflikt mit dem totalitären oder wenigstens kontrollierenden Anspruch des klösterlichen Familienhaushalts. Selbst die Kontakte mit „Außenstehenden“ auf freundschaftlicher Basis in der Freizeit können kaum mehr vermieden werden. Dies ist vor allem dann unmöglich, wenn eine klösterliche Gemeinschaft, die in der Regel nach den nüchternen Gesichtspunkten betrieblicher Notwendigkeit zusammengesetzt ist, wegen ihrer geringen Mitgliederzahl nur wenig menschlichen Austausch anbieten kann. Um geistig existieren zu können, sind die Mitglieder dann gezwungen, außerhalb ihrer Gemeinschaft die notwendige Ergänzung zu suchen.

---

<sup>45)</sup> Vgl. dazu besonders H. Stenger, Zustimmung zum Veränderungsprozeß, Anleitung zum Handeln, in Kerkhofs, Stenger, Ernst, Das Schicksal der Orden — Ende oder Neubeginn, Freiburg 1971, 43 ff.

#### IV. EINGLIEDERUNG DER KLÖSTERLICHEN GEMEINSCHAFT IN DIE STRUKTUREN DER GEGENWART

Die vorausgehenden Überlegungen dürften nachgewiesen haben, daß die Struktur des klösterlichen Familienhaushalts aus theologischen Gründen nicht sakrosankt ist. Sie kann in Frage gestellt werden, denn sie ist nicht eine unantastbare religiös fundierte oder gar eine übernatürlich strukturierte Wirklichkeit, sondern eine Gegebenheit des vorindustriellen sozialen Aufbaus. Sie muß in Frage gestellt werden, da sie in der Gesellschaft der sekundären Systeme erhebliche Schwierigkeiten bringt. Wahrscheinlich ist in ihnen ein wesentlicher Grund der gegenwärtigen klösterlichen Krise zu suchen.

##### 1. Trennung von Arbeits- und Lebensgemeinschaft

Die Trennung der Arbeit, der „apostolischen Aufgabe“ von der Lebensgemeinschaft dürfte das Schlüsselproblem der kommenden Entwicklung sein. Sie ist für das Kloster sicher genauso möglich, wie sie für den Großteil unserer Gesellschaft möglich war. Sie betrifft die Trennung von Wohn- und Arbeitsplatz<sup>46)</sup>, sie wird aber auch rechtlicher Natur sein müssen, selbst wenn ein Werk in klösterlicher Hand ist. Lebensgemeinschaft und Arbeitsgemeinschaft sollten als zwei verschiedene Bereiche unabhängig voneinander organisiert sein und jeweils unter eigener Leitung stehen<sup>47)</sup>. Erst eine derart weitgehende Trennung dürfte die notwendigen Effekte erzielen, vor allem für die aktiven Frauengemeinschaften. Sie kann den Weg dafür frei machen, daß die klösterliche Gemeinschaft als Lebensgemeinschaft nicht mehr unter den Gesichtspunkten des Dienstes zusammengesetzt wird, sondern durch Vertrauen, Freundschaft und gegenseitiges Verstehen zustandekommt und der Mensch nicht mehr dem Dienst geopfert wird.

##### 2. Ablösung der alten gemeinwirtschaftlichen Organisation

Die wichtigste strukturelle Folge der Trennung von Arbeits- und Lebensgemeinschaft ist die Ablösung der bisherigen gemeinwirtschaftlichen Organisation.

---

<sup>46)</sup> Vgl. hierzu H. Roth, Überlegungen zum Gruppenleben in religiösen Institutionen, in „Geist und Leben“ 44 (1971), 48 ff.

<sup>47)</sup> Die rechtliche Trennung wird auch das System der sog. „Gestellungsverträge“ in Frage stellen, die auf der Fiktion beruhen, daß eine Ordensgemeinschaft in einer fremden Anstalt ordenseigene Aufgaben in eigener Regie übernimmt; vgl. Fehring, Klöster in nichteigenen Anstalten, 26. Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11. 5. 1962 faßt den Gestellungsvertrag rechtlich als Werkvertrag; vgl. „Ordenskorrespondenz“ 3 (1962), 213 ff.; Scheuermann, Zum Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. 5. 1962, in „Ordenskorrespondenz“ 3 (1962), 310 f.

a) Es sollte möglich werden, daß Ordensleute persönlich für ihren Dienst zuständig sind, daß sie Arbeitnehmer werden können, in eigener Person einen Arbeitsvertrag abschließen, persönlich verdienen, Anspruch auf Sozialversicherung haben und den Erwerb ihrer Gemeinschaft übergeben, also brüderlich teilen. Vor allem für Schwestern würde daraus die sachgerechte Honorierung ihrer Arbeit an Stelle des bisherigen Mutterhausbeitrages folgen. Das Problem der Sozialversicherungen wäre allgemein gelöst, ebenso arbeits- und betriebsrechtliche Fragen. Vor den wirtschaftlichen Folgen einer Überalterung brauchte man sich weniger zu fürchten als bisher. Die Schwierigkeiten einer solchen „arbeitsrechtlichen“ Lösung sind sicher leichter zu bewältigen als die Schwierigkeiten aus der Haushaltsverfassung.

b) Die deutsche Kanonistik hat unter Führung von Universitätsprofessor A. Scheuermann jahrzehntelang darum gerungen, die überlieferte klösterliche Haushaltsverfassung und ihren gemeinwirtschaftlichen Aufbau zu steuerrechtlicher, sozial- und arbeitsrechtlicher Anerkennung zu führen<sup>48)</sup>. Zu Beginn der sechziger Jahre hatte sie ihr Ziel im wesentlichen erreicht. Der Erfolg hat den deutschen Ordensgenossenschaften wichtige und angemessene Steuervorteile gebracht. Es ist zu bedauern, daß er bereits nach einem Jahrzehnt durch die zunehmende Überalterung der Genossenschaften und durch den Nachwuchsschwund wieder in Frage gestellt wird. Um aber das klösterliche Gemeinschaftsleben funktionsfähig zu erhalten und es nicht durch die Überalterung ersticken zu lassen, bleibt wohl kein anderer Weg als die Eingliederung in die rechtlichen und sozialen Strukturen der Gegenwart und damit eine Lockerung des alten gemeinwirtschaftlichen Prinzips.

c) Befürchtungen, daß eine „arbeitsrechtliche Lösung“ die klösterliche Armut zerstöre, sind wohl sicher grundlos. Sie tangiert lediglich ihre zeitgebundene Gestaltung und rechtliche Institutionalisierung. Den eigentlichen Appell der evangelischen Armut macht sie dem heutigen Verständnis wahrscheinlich zugänglicher. P. Wulf weist darauf hin, daß die traditionellen Formen das Gemeinte eher verdunkeln als erhellen, sie würden sogar die Entfaltung und Reifung des Menschen im Kloster verhindern<sup>49)</sup>. Der Wunsch arm zu leben, hat in den klösterlichen Gründerzeiten seinen passenden Ausdruck in der Haushaltsverfassung gefunden. Die gegenwärtige Mentalität hat für die überlieferten Formen der Armut als persönliche Besitzlosigkeit und theoretische Ungesicherheit wenig Verständnis. Dagegen wächst der Gedanke brüderlichen Teilens und der

---

<sup>48)</sup> Vgl. die einschlägigen Abhandlungen, Gerichtsentscheidungen und staatlichen Erlasse in den Jahrgängen 1960—1970 der „Ordenskorrespondenz“.

<sup>49)</sup> F. Wulf, Charismatische Armut im Christentum, Geschichte und Gegenwart, in „Geist und Leben“ 44 (1971), 28 ff.

Solidarität mit dem geschundenen, versklavten und hilflosen Menschen <sup>50)</sup>. Mit dieser genuin christlichen Armutsauffassung, ist eigener Arbeitsverdienst, eigener Anspruch auf Sozialversicherung durchaus vereinbar. Im übrigen spricht das Ordensdekret von neuen Formen der Armut. Selbst die Canones 580 § 2 und 594 § 2 lassen hierfür Spielraum, wenn sie nicht im Sinne der vorindustriellen Haushaltsverfassung, sondern nach dem Lebensstil einer heute gemeinsam lebenden Familie interpretiert werden.

### 3. Konzentration auf die religiös und menschlich motivierte Bindung an die Gemeinschaft

Die klösterliche Bindung wird von wirtschaftlichen Zwängen frei sein. Niemand muß in seiner Gemeinschaft nur deshalb bleiben, weil er außerhalb keine Versorgung hat. Auch die Gemeinschaft wird freier gegenüber Mitgliedern, die sich innerlich nicht mehr gebunden fühlen. In den Vordergrund können stärker die gegenseitigen religiösen und menschlichen Bindungen treten. Die Profeß als religiöser Akt dürfte einen höheren Stellenwert bekommen, da sie das tragende Moment der Bindung wird.

### 4. Subsidiäre und inspiratorische Funktion der Gemeinschaft

Durch die Ablösung der Arbeit von der Lebensgemeinschaft wird die patriarchalische Ordnung des Klosters praktisch hinfällig. Die Aufgabe der Gemeinschaft wird inspiratorisch, die Rolle des Obern subsidiär und vornehmlich dem eigentlichen Leben der Gemeinschaft dienen. Er wird seine menschliche und religiöse Führungsaufgabe leichter zurückgewinnen können, da er unbelastet von betrieblichen Organisationsfragen ist. Er wird mehr Seelsorger als Oberer sein können.

### 5. Öffnung des Klosters statt Abschließung

Die Klausur wird in Zukunft dem Schutz der familiären Privatsphäre dienen, nicht aber die Ordensleute von der Welt abschließen. Wie die Mitglieder einer natürlichen Familie werden sie sich am Leben und der Arbeit anderer Gruppen beteiligen. Sie gehören einer, von der Lebensgemeinschaft unabhängigen Arbeitsgemeinschaft an, schließen sich Gruppen und Institutionen für ihre Bildung und Fortbildung an. Selbst freundschaftliche Kontakte nach außen, die aus den vielerlei Beziehungen entstehen, werden der freien Entscheidung des einzelnen überlassen und als bereicherndes Element für die Gemeinschaft anerkannt werden müssen.

---

<sup>50)</sup> Wulf, a.a.O.

Die Trennung von Arbeits- und Lebensgemeinschaft soll indes kein neues ideologisches Postulat sein. Sie bietet sich von der Sache her aber als möglicher, und für die aktiven Genossenschaften wahrscheinlich notwendiger Schritt an.

### Schl u ß b e m e r k u n g e n

Bei der Frage nach den Strukturen geht es letztlich um den Geist und die Zeugniskraft der Orden, selbst wenn so nüchterne Dinge wie die arbeits- und sozialrechtliche Ordnung zur Diskussion stehen. Gewiß, Strukturen schaffen keinen Geist; sie können seiner Entfaltung aber Raum geben oder ihn ersticken. Die Haushaltsverfassung wirkt in der heutigen Welt in einer Reihe von Bezügen beengend. Die gegenwärtige Diskussion um die Zukunft der Orden darf nicht gebannt auf frühere Formen schauen. Sie muß den Mut haben, die Beengungen zu sehen, anzusprechen und nach Auswegen aus den Schwierigkeiten zu suchen. Die Trennung von Arbeits- und Lebensgemeinschaft bietet sich dafür an. Sie kann das klösterliche Zusammenleben von betrieblichen Zwängen befreien und den Weg für Gemeinschaften frei machen, die sich auf der Basis von Vertrauen, Freundschaft und gegenseitigem Verstehen konstituieren. Nur dann dürfte sich geistliches Leben und inspiratorische Kraft in den Ordensgemeinschaften wieder voll entfalten können.

---

Zu den vorstehenden Ausführungen von P. Dr. Alfons Fehringer SAC wird im nächsten Heft der Ordenskorrespondenz (IV/71) ein weiterer Beitrag zum Thema „Ordensleben in den Sozialstrukturen der Gegenwart“ ausführlich Stellung nehmen (Anmerkung der Schriftleitung).